

Satzung des Vereins „Freie Bildungsinsel Norderstedt e. V.“ (FBI)

FBI Satzung, verabschiedet auf der MV am 11.07.2021

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freie Bildungsinsel Norderstedt“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Norderstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.9. eines Jahres und endet zum 31.8. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und den Unterhalt der „Freien Schule Norderstedt“ und die Durchführung von Schulunterricht, Sprachkursen, Vorträgen, Seminaren und Nachhilfe sowie von Musik-, Gesang-, Tanz-, und Theaterveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen. Ziel des Vereins ist es außerdem, die Grundgedanken freier Alternativpädagogik in die Öffentlichkeit zu tragen.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist der Fachbeirat zuständig

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht. Minderjährige Schülerinnen und Schüler können auch Mitglieder des Vereins werden, ihr Antrag auf Aufnahme ist von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen. Schülerinnen und Schüler verfügen über kein passives Wahlrecht für den Fachbeirat und das Vorstandsamt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er

erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

- (4) Wenn ein Mitglied den Verein schwer schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden und die Inhalte sowie über Ausnahmen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl abzuleisten, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ersatzbeitrag zu entrichten, auch hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben.
- (2) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Fachbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (4) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von einem Monat zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Fachbeirats.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer wählen, die nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben. Für den Erlass und die Änderung ist der Vorstand zuständig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Menschen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand wird vom Fachbeirat für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, nicht wählbar sind minderjährige Mitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt sind.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, kann das verbliebene Vorstandsmitglied bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
- (4) Durch Vertrag mit dem Fachbeirat können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
- (5) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus 2 - 5 Mitglieder. Die Mitglieder des Fachbeirats werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (2) Der Fachbeirat berät den Vorstand in wirtschaftlichen und pädagogischen Fragen. Er kann vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Fachbeirat wählt und entlastet den Vorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Mütterzentrum Norderstedt e.V.“, Norderstedt der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat